



Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband nach
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

*LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis
Robert Auersperg
Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt
Tel. 07151/66954
Robert.Auersperg@Inv-bw.de*

Weinstadt, 23.06.2014

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

ORplan
Rotenbergstraße. 20
70190 Stuttgart

Flächennutzungsplan 2015 Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 10 Weinstadt-Großheppach, Kreuzäcker II, Weinstadt-Großheppach „Badweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Zusendung der Unterlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme möchten wir uns bedanken.

Die anerkannten Naturschutzverbände, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV-Arbeitskreis Rems-Murr), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND Weinstadt) und Naturschutzbund Deutschland (NABU Weinstadt) geben zum oben angegebenen Verfahren folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Die Nutzungsänderung, Planung Wohnbaufläche Weinstadt-Großheppach „Kreuzäcker II“ wird von den Verbänden abgelehnt.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen nach §§6 und §10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2013. Die wichtigsten Änderungen darin sind:

1. Notwendig sind die Erhebung und Darstellung der vorhandenen Flächenreserven und -potentiale an Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen auch für Teilfortschreibungen von Flächennutzungsplänen (FNP) und nicht aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen.
2. Für den sog. Belegungsdichterückgang darf künftig nur noch mit 0,3 % pro Jahr gerechnet werden (nicht mehr mit 0,5%).

Da es sich um die Fortschreibung eines Flächennutzungsplans handelt, ist eine Vorlage eines Landschaftspflegeplans erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände gemäß §18 NatSchG BW.

Für den Fall, dass das Regierungspräsidium Stuttgart wegen des Eingriffs in die Grünzäsur und des Eingriffs in den landesweiten Biotopverbund mit der Änderung einverstanden ist und die Darstellung der Flächenreserven und des Belegungsdichterückgang vorgelegt werden, wird ein Scopingtermin erforderlich sein.

Ein Scopingtermin ist auch deshalb erforderlich, da das überplante Gebiet ein Lebensraum unter anderem für den Steinkauz ist. Der Steinkauz, dessen Bestand im Rems-Murr-Kreis als gefährdet anzusehen ist, ist nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 zu schützen. Es ist ein günstiger Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastr. 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711 / 24 89 55 - 20
Telefax 0711 / 24 89 55 - 30
info@Inv-bw.de
www.Inv-bw.de

Bankverbindung,
GLS Bank
Konto Nr. 702 132 6300
BLZ 430 609 67

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Unbedingt erforderlich ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), da die Vorschriften für besonders geschützte Tiere und Pflanzenarten gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen sind.

Auch befindet sich im überplanten Gebiet ein nach §32 (6.1) NatSchG BW besonders geschütztes Biotop (Feldhecke, Feldgehölz).

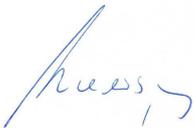
Eine Anbindung, also eine Abrundung zum Weinstädter Ortsteil Großheppach erfolgt durch das geplante Baugebiet Kreuzäcker II nicht. Im Gegenteil, es erfolgt ein Eingriff in einen strukturreichen Ortsrandbereich. Auch wird das Landschaftsbild durch eine Überbauung negativ verändert.

Eine Begründung, dass für die Planung von Kreuzäcker II dafür das vorgesehen Baugebiet Weinstadt-Großheppach „Badweg“ verkleinert wird, ist unserer Ansicht nach nicht statthaft. Einen „Tausch“ von Bebauungsplänen sieht das Gesetz nicht vor. Für das Gebiet Weinstadt-Großheppach „Badweg“ liegt ein gültiger Bebauungsplan vor. Dieses Baugebiet kann auch als Abrundung des Ortsbildes Weinstadt-Großheppache angesehen werden. Es würde die Lücke zwischen der Pfahlbühlstraße und der Kleinheppacher Straße schließen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans 2015, Änderung 10 für die Gebiete Weinstadt-Großheppach „Kreuzäcker II“ und Weinstadt-Großheppach „Badweg“ wird von den Verbänden abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Auersperg



Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis
und für den BUND Weinstadt und dem NABU Weinstadt